ausgabe 29-11 (20-07).qxd 15.07.2011 10:01 Seite 1

KREISSTADT SIEGBURG

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 12 Nr. 21 20. Juli 2011

Siegburger Termine

Orgelkonzert
Orgelmusik zur Marktzeit
Sankt Servatiuskirche
Jeden Samstag 11.30 Uhr

“Augenblicke”
Ateliergruppe Schöngeist
Rathaus, 1. Etage
bis Fr. 9.9.2011

"10 Jahre Pumpwerk"
Jubiläumsausstellung aller aktiver Mitglieder
Sa., 16.7.2011 16 Uhr
Vernissage
Pumpwerk, Bonner Straße 65
bis Fr., 26.8.2011

“Siegburg live”
“Robbie Williams”-Tributeband
Außengastronomie
in Form von Bierwagen und Imbissständen
Marktplatz
Mi. 20.7.2011, 19 bis 22 Uhr

Gesprächskreis für Trauernde
im Haus der AOK
Theodor Heuss-Straße 1
2. Etage, Raum 218
Veranstalter: Sonare Trauer- und Lebensbegleitung
Anmeldung: 02247-9001365,
Sie können auch spontan kommen.
Do., 21.7.2011, 15 Uhr

Circle II Circle
Support: Seven Thorns
Kubana, Zeithstraße 100
Do., 21.7.2011, 21 Uhr

Seet van Hout
"Red Greenhouse"
(Malerei)
So., 24.7.2011, 11.30 Uhr
Eröffnung
Stadtmuseum, Markt 46
So., 24.7. bis So., 11.9.2011

Festkonzert der Siegburger Musikanten

Stankt Servatius am Markt
So., 24.7.2011, 16 Uhr

Theater Ferienworkshop
für Kinder im Alter von 8-13 Jahren
Studiobühne
Humperdinckstraße 27
Kursleiter: René Böttchen,
Kosten: 90 Euro
Am letzten Tag präsentieren die Teilnehmer um 13 Uhr eine kleine Werkschau und zeigen, womit sie sich eine ganze Woche inentsiv beschäftigt haben
Mo., 25.7 bis Fr. 29.7.2011
täglich von 10-14 Uhr

SommerLeseClub
"Schock Deine Lehrer, lies ein Buch"
Während der Sommerferien lockt der SommerLeseClub wieder alle leselustigen Kinder in die Stadtbibliothek. Es erwarten euch hunderte neuer Kinder- und Jugendbücher, Mitmach-Urkunden und eine tolle Abschlussparty!
Anmeldung ab sofort
Stadtbibliothek, Griesgasse
Di., 25.7 bis Di., 6.9.2011

Sommerakademie
des Jungen Forums Kunst
Workshops in Bildhauerei, Malerei, Theater, Grafitti
Sommerwerkstatt für Kinder und Jugendliche
Jetzt anmelden: 0173-2118257
Michaelsberg, Bergstraße
Mo., 25.7. bis Sa., 13.8.2011

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Jeweils für Donnerstag, 16.2.2012, 7.2.2013 und 27.2.2014 (Weiberfastnacht), in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr, ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das Verbot gilt für den gesamten näher definierten und in der anliegenden Karte eingezeichneten Bereich (gelb eingezeichneter Bereich).
2. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung wird diese durch Wegnahme der mitgeführten oder benutzten Glasgetränkebehältnisse gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt; 56 Abs. 1; 57 Absatz 1 Nr. 3; 62 Abs 1; 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung
Die Verwaltung geht davon aus, dass am 16.2.2012, 7.2.2013 und 27.2.2014 („Weiberfastnacht“) auf dem Marktplatz die alljährliche karnevalistische Veranstaltung stattfinden wird.

Nach den Erfahrungen der Vorjahre ist zu erwarten, dass die Veranstaltung mit musikalischer Begleitung und Tanzvorführungen wiederum tausende jugendliche Besucher, auch aus den umliegenden Städten und Gemeinden, in die Innenstadt und auf den Marktplatz ziehen wird. Bei einem derart großen Teilnehmerkreis geht dies einher mit einem Müllproblem. In früheren Jahren war bereits im Verlaufe der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende der Marktplatz von einem Scherbenmeer übersäht, da es aufgrund der großen Zahl der Teilnehmer nicht zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung in die dafür bereitgestellten Glascontainer kommen konnte, weil die Glasgetränkebehältnisse vorher zu Bruch gingen. Schnittverletzungen bei den Besuchern waren oftmals die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen bei Großereignissen ist grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden. Darüber hinaus sind zum einen die Glasabfallmengen in den Jahren vor Erlass der ersten Allgemeinverfügung (2008) erheblich angewachsen, zum anderen stiegen die damit verbundenen Reinigungskosten (Personalaufwand sowie Materialaufwand) ebenfalls stark an.

Bei karnevalistischen Veranstaltungen kommt es traditionell zu teilweise erheblichem Alkoholgenuss. Vielfach steigert sich dadurch die Gewaltbereitschaft der Beteiligten und damit die Gefahr, dass Gläser und Flaschen als Wurfgeschosse verwendet werden mit der Folge, erheblicher Verletzungen bei den Besucherinnen und Besuchern.
Aufgrund des hohen Besucheraufkommens von mehreren tausend Besuchern in den Vorjahren, verbunden mit der unsachgemäßen Entsorgung der Glasbehältern, führte das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen zu einer erheblichen Gefahrenlage, verbunden mit dem Risiko von Personen- und Sachschäden.
Zwar stellt der Verzicht auf Glas eine individuelle Einschränkung dar; diese kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien soweit minimiert werden, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist.

Für die Veranstaltungen an Weiberfastnacht 2008-2011 hatte der Rat eine Allgemeinverfügung erlassen, die das Mitführen und Benutzen von Glasbehältern untersagt. Aus ordnungsbehördlicher Sicht waren die Veranstaltungen ein voller Erfolg. Die Glasmenge konnte durch den starken Personaleinsatz von Ordnungsamt und Polizei sowie aufgrund der Vielzahl im Stadtgebiet bereitgestellten Entsorgungsbehältnisse auf eine zu vernachlässigende Restmenge zurückgeführt werden. Gleichzeitig ging auch die Zahl der wegen Schnittverletzungen behandelten Besucher zurück.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung für einen Zeitraum von zunächst 3 weiteren Jahren eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Damit wird sowohl für die Ordnungskräfte der Polizei als auch des städtischen Ordnungsamtes Rechtssicherheit geschaffen.
Um den zu erwartenden Gefahren zu begegnen, ist die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang erforderlich.

Zu Ziffer 1:
Das Mitführ- und Benutzungsverbot erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.
Durch das Verbot ist es Personen untersagt, Glasgetränkebehältnisse in den Verbotsbereich einzuführen und/oder dort zu benutzen. Diese Behältnisse stellen eine große Gefahrenquelle dar. Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, um die oben beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Durch ein Verbot von Glasgetränkebehältnissen wird eine nahezu scherbenfreier Veranstaltungsbereich erreicht. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte, da nur durch ein Mitführverbot gewährleistet ist, dass der Veranstaltungsbereich weitgehend scherbenfrei bleibt. Zudem stehen der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zueinander, denn der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, Leben und Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, keine Glasgetränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot gilt für folgenden Bereich: Europaplatz; Neue Poststraße; Bahnhofstraße zwischen Markt und Neue Poststraße; Elisabethstraße; Friedensplatz; Nogenter Platz; Klausengasse; Markt; Burggasse; Mühlenstraße zwischen Markt und Zeughausstraße; Am Herrengarten; Griesgasse; An der Stadtmauer; Tierbungertstraße; S - Carré; Zeughausstraße; Annostraße; Kirchplatz; Selçukgasse; Orestiadastraße; Holzgasse; Scheerengasse; Kaiserstraße zwischen Holzgasse und Johannesstraße/ Heinrichstraße; Ankergasse; Am Brauhof; Cecilienstraße zwischen Kaiserstraße und Theodor-Heuss-Straße; Guardastraße; Bergstrasse bis einschließlich Kinderspielplatz; Sebastiansgasse; Marktpassage; Allianz Parkplatz .
Dieses Gebiet wird deshalb weit um den Marktplatz gefasst um die Hauptzugangswege zum Marktplatz kontrollieren zu können und insbesondere auf den Zugangswegen von den Siegburger Schulen und vom Bahnhof aus bereits auf Gruppen und Einzelpersonen einwirken zu können.

Zu Ziffer 2:
Angesichts der erforderlichen Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW, hält es die Ordnungsbehörde für erforderlich, von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasgetränkebehältnissen diejenigen Personen auszunehmen, die Glasgetränkebehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch erwerben. Damit besteht die Möglichkeit für direkte Anlieger, aber auch für Personen, welche ihre Getränke üblicherweise bei Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Verfügungsgebietes beziehen, diese auch während des Verbotszeitraumes zu beziehen, vorausgesetzt die erworbenen Getränke sind zum häuslichen Verzehr bestimmt.
Wenn auch hierdurch nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Verzehr oder Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Gebrauch in das Verbotsgebiet gelangen, so steht immerhin zu erwarten, dass der Gebrauch von Glasgetränkebehältnissen eine hinreichende Beschränkung erfährt die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen.

Zu Ziffer 3:
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl.I S. 686) -VwGO- kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilen auf Grund eines eventuell eingelegten Widerspruches von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei sind alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen.

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen während der Karnevalsveranstaltungen am 16.2.2012, 7.2.2013 und 27.2.2014 auf dem Marktplatz in Siegburg ausgehen können. Wie bereits ausgeführt, stellen diese Behältnisse im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung als Wurfgeschoss, aber auch die entstehenden Scherben beim Bersten von Glasgetränkebehältnissen, eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen dar.

Demgegenüber steht das private, individuelle Interesse am Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im öffentlichen Bereichen zurück. Durch die Vollzugsfolge wird nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken eingeschränkt, da der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen gedeckt werden.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde jedoch die beschriebenen Gefahren im vollen Umfang bestehen lassen. Es wäre nicht möglich zu gewährleisten, dass keine Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen.

Aus diesen Gründen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Interesse der Privatpersonen an der Nutzung von Glasgetränkebehältnissen wiegt weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der von den Glasgetränkebehältnissen ausgehenden Gefahren.

Zu Ziffer 4:
Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Da diese Verfügung darauf zielt, den Veranstaltungsbereich möglichst scherbenfrei zu halten muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zu sofortigem Erfolg führt. Durch andere Zwangsmittel wie Zwangsgeld oder Ersatzvornahme, kann nicht verhindert werden, dass Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz mitgeführt und dort benutzt werden.
Der Einsatz unmittelbaren Zwanges ist auch verhältnismäßig. Ein Handeln ist verhältnismäßig, wenn es geeignet, erforderlich und angemessen ist.
Durch Abnahme der Glasgetränkebehältnisse kann der gewünschte Erfolg, ein scherbenfreier Marktplatz erreicht werden.
Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Auf andere Weise kann nicht verhindert werden, dass Glasgetränkebehältnisse auf den Marktplatz gelangen.
Letztlich ist die Maßnahme auch angemessen, denn Nachteil und angestrebter Erfolg stehen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander. Der angestrebte Erfolg ist ein scherbenfreier Marktplatz, mit dem Ziel, die Besucher vor den Gefahren, die von den Glasgetränke-behältnissen ausgehen, zu schützen. Die Einziehung der Glasgetränkebehältnisse ist ein verhältnismäßiger Nachteil im Hinblick auf den angestrebten Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinsichtlich Punkt 3 und 4 dieser Ordnungsverfügung kann bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde, schriftlich oder zur Niederschrift Aussetzung der Vollziehung der Ordnungsverfügung oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherzustellen oder anzuordnen oder, wenn die Ordnungsverfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Hinweis
Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Punkt 3 dieser Ordnungsverfügung entfällt nach § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47, 68) in der derzeit geltenden Fassung (AG VwGO).

Zusätzlicher Hinweis der Verwaltung der Kreisstadt Siegburg:
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Kreisstadt Siegburg in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde
Siegburg, 14.07.2011
Franz Huhn, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax.: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, Siegburg, bezogen werden.

Ausbildungsstellen zu besetzen!

Sind Sie an Teamarbeit, Eigeninitiative und Eigenverantwortung zur Lösung bürgernaher Aufgaben interessiert? Bei der Kreisstadt Siegburg erwartet Sie eine interessante Ausbildung in abwechslungsreichen Berufsbildern.

KREISSTADT SIEGBURG

Die Kreisstadt Siegburg stellt zum 1.8.2012 bzw. 1.9.2012 ein:

4 Studenten/innen in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis in den Bachelor-Studiengängen Allgemeine Verwaltung (Bachelor of Laws) und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)

Ausbildungszeit: 1.9.2012 - 31.8.2015
Gewünschte Schulbildung: Abitur bzw. uneingeschränkte Fachhochschulreife

4 Auszubildende für den Beruf der Kauffrau/des Kaufmanns für Bürokommunikation mit Zusatzqualifikation Verwaltungsfachangestellte/r

Ausbildungszeit: 1.8.2012 - 31.1.2016
gewünschte Schulbildung: Fachoberschulreife

1 Auszubildende/n für den Beruf des/r Fachinformatikers/in (Fachrichtung Systemintegration)

Ausbildungszeit: 1.8.2012 - 31.7.2015
gewünschte Schulbildung: Fachoberschulreife

Während der Ausbildung erhalten Sie Einblick in die wichtigsten städtischen Dienststellen. Ihr Einsatz erfolgt an modernen Arbeitsplätzen mit DV-Unterstützung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einem tabellarischen Lebenslauf und einer Kopie des letzten Schulzeugnisses bis spätestens **26.8.2011** an:

Stadtverwaltung Siegburg
Personalabteilung
53719 Siegburg

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an!

Ihre Ansprechpartner sind:
Josefine Jonas, Tel. 02241/102-275, E-Mail josefine.jonas@siegburg.de
Wolfgang Juckel, Tel. 02241/102-270, E-Mail wolfgang.juckel@siegburg.de

Pflegefamilien bieten Kindern und Jugendlichen, für die ein dauerhalter Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht möglich ist, eine Alternative

Sommerfest für Pflegeeltern

Siegburg - Zum dritten Mal veranstaltete das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Kreisstadt Siegburg ein Sommerfest für die Pflegefamilien. Das Fest am Samstagnachmittag am 9. Juli in der Künstlerwerkstatt „Rosa Aussicht“ war ein voller Erfolg.

Angeleitet von der Besitzerin der Künstlerwerkstatt, Frau Martina Claßen und einem ortsbekannten Künstler, Zouber Youfiph konnten die Pflegekinder und deren Eltern und Geschwister einen Nachmittag lang bastelten, werkelten und zusammen spielten. Viele Pflegeeltern nutzten neben dem bunten Programmangebot zudem die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, um Erfahrungen auszutauschen und über Alltagsprobleme zu diskutieren. Für das leibliche Wohl aller war ebenfalls bestens gesorgt. Durch die Veranstaltung führte der Pflegekinderdienst des Amtes, Kinder, Jugend und Familie.

Bürgermeister Franz Huhn, der die Veranstaltung besuchte, bedankte sich bei dieser Gelegenheit bei den Pflegeeltern für die vielfach langjährige Arbeit. Huhn: „Pflegefamilien bieten Kindern und Jugendlichen, für die ein dauerhafter Verbleib in der Herkunftsfamilie aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, in vielen Fällen eine Alternative. Dadurch besteht die Möglichkeit, Familie und soziales Umfeld im positiven Sinne kennen zu lernen. Herzlichen Dank sage ich daher den Pflegeeltern, die sich in diese verantwortungsvolle Aufgabe mit Freude und menschlicher Wärme einbringen.“

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie betreut zurzeit 25 Kinder- und Jugendliche im Rahmen von Hilfe zur Erziehung gem. 33 SGB VIII, Vollzeitpflege.

Die Kinder werden dann in Pflegefamilien untergebracht, wenn ihre Betreuung und Erziehung durch die Ursprungsfamilie vorübergehend oder langfristig nicht sichergestellt werden kann. Hierbei ist die Rückführung in den Haushalt der Ursprungsfamilie zunächst vorrangig, sobald sich die dortigen Familienverhältnisse stabilisiert und sich die Erziehungsbedingungen grundlegend positiv verändert haben sollten.

In vielen Fällen ist dies nicht in einem vertretbaren Zeitraum möglich, sodass die Kinder Pflegeeltern brauchen, die ihm auf Dauer ein Zuhause geben.

Pflegeeltern sind für die Pflege und Erziehung des vermittelten Kindes verantwortlich und werden dabei vom Pflegekinderdienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie tatkräftig unterstützt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Pflegeeltern bei auftretenden Fragen, wie z.B. die Gestaltung von Umgangskontakten zur Herkunftsfamilie nicht alleingelassen werden und jederzeit auf Unterstützung zählen können.

Aktuell sucht das Amt für Kinder, Jugend und Familie, Personen, die sich vorstellen können, zukünftig ein Pflegekind aufzunehmen.

Besonders für Kinder, deren Perspektive noch geklärt werden muss, ist immer wieder ein Bedarf vorhanden.

Genauere Auskunft - gerne auch in einem persönlichen Gespräch - gibt es beim Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Ringstraße bei Petra Rogozinski unter Telefon: 02241-102827.

Wegen der großen Nachfrage bei den Ferienspielaktionen gibt es ein Zusatzangebot: Fußball mit dem SSV 04

Der Bolzplatz wartet

Siegburg - Urlaub auf Balkonien? Das muss nicht sein! Die Stadt bietet mit vielen Kooperationspartnern erlebnisreiche Ferienspielaktionen an.

Groß war der Andrang im Rathaus bei der Anmeldung, nicht alle potentiellen Ferienspieler gelangten in den gewünschten Kurs.

Deshalb gibt es jetzt ein Zusatzangebot des SSV 04.

Vom 1. bis zum 5. August steht im Walter-Mundorf Stadion die Bewegung im Vordergrund. Kids von 10 bis 12 Jahren dürfen mitmachen.

Neben König Fußball lernen die Kinder auch andere Sportarten kennen: Beim Völkerball, Weitsprung oder Staffellauf kommen sie aus der Puste.

Erfahrene Mitarbeiter der SSV-Jugendabteilung freuen sich auf Euch!

Persönliche Anmeldungen im Amt für Kinder Jugend und Familie, Ringstraße 6, bei Gabriele Hoffmann, Telefon: 02241-102475.

Die Teilnahmegebühr für Frühstück, Mittagessen und Programm beträgt 25 Euro pro Woche pro Kind. Nicht lang warten, heute noch starten und anmelden.

Siegburger Termine

Ferienkurse der Malschule im Stadtmuseum
"Raum ist in der kleinsten Hütte"
Workshop für kleine Häuslebauer
Anmeldung: bei Stephanie Reschke 02241-381975
Stadtmuseum, Markt 46
Mo., 25.7. bis Fr. 29.7.
Mo., 1.8. bis Fr. 5.8.
Mo., 29.8. bis Fr. 2.9.2011

“Siegburg live”
Konzert von Cover-Band “xtry”, die Band spielt Charts- und Partysongs sowie Rock-Hits aus 30 Jahren Rock- und Popgeschichte
Außengastronomie in Form von Bierwagen und Imbissständen
Marktplatz
Mi. 27.7.2011, 19 bis 22 Uhr

"Was uns bewegt - Co nas porusza"
Ausstellung der GEDOK, Bonn zusammen mit polnischen Künstlerinnen
Di., 2.8. 2011,19.30 Uhr
Ausstellungseröffnung
Stadtmuseum, Markt 46
Di., 2.8 bis So., 21.8.2011

“Siegburg live”
Konzert von Cover-Band “MAD Farmers”
Rock-, Soul und Popmusik
Außengastronomie in Form von Bierwagen und Imbissständen
Marktplatz
Mi. 3.8.2011, 19 bis 22 Uhr

Blues Club # 1
The Neat Bix
Beatles, Oldies, Sommer frisch - Sixties Beat & Modern Nix!
Casbah, Markt 35
Do. 4.8.2011, 20 Uhr

Filmnacht im Rahmen des Siegtalfestivals
19.30 Uhr Live-Musik
21.30 Uhr Klassiker der Filmgeschichte
Johannesgarten, Abtei St. Michael
Bergstraße
Sa., 6.8. 2011, ab 19.30 Uhr

Fuchs am Sonntag:
100. Lesung mit Klaviermusik von Claude Debussy:
Die französischen Symbolisten von Charles Baudelaire bis Stéphane Mallarmé
Pumpwerk, Bonner Straße 65
So., 7.8.2011, 11 Uhr

“Siegburg live”
Konzert von Cover-Band “Popsucht”
Außengastronomie in Form von Bierwagen und Imbissständen
Marktplatz
Mi. 10.8.2011, 19 bis 22 Uhr

Kirmes in Kaldauen
Hauptstraße
19.8. - 21.8.2011

Siegburger Stadtfest
Fußgängerzone
Fr., 26.8. bis So. 28.8.2011

Information der Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die Bürgerservice-Seiten i.S. des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

KREISSTADT SIEGBURG